

TECHNISCHE SATZUNG ZUM PRAKTISCHEN TEIL DER JÄGERPRÜFUNG

Kapitel I : ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1. §1. Gemäß Artikel 16,§3 des Erlasses der wallonischen Regierung vom 2. April 1998 bezüglich der Organisation der Jägerprüfung, abgeändert durch den Erlass der wallonischen Regierung vom 11. März 2004, legt die vorliegende technische Satzung die Bedingungen für die Durchführung der praktischen Prüfung fest, die sich zur Erinnerung aus 3 Fachgebieten zusammensetzt :

- Fachgebiet I : Bestimmen von Jagdwaffen und Munition (20 Punkte) ;
- Fachgebiet II : Handhabung von Waffen und Verhalten bei der Jagdausübung (40 Punkte) ;
- Fachgebiet III : Schiessen auf Tontauben und Silhouettenzielscheiben (20 Punkte).

Die praktische Prüfung wird in 2 Teilprüfungen abgehalten, die an verschiedenen Tagen stattfinden :

- erste Teilprüfung : Fachgebiete I und II ;
- zweite Teilprüfung : Fachgebiet III.

§2. Es können nur diejenigen Kandidaten an der zweiten Teilprüfung teilnehmen, die entweder im selben Jahr oder im vorhergehenden Jahr die erste Teilprüfung bestanden haben.

Um die erste Teilprüfung zu bestehen, muss man mindestens 10 von 20 Punkten im Bereich I und 20 von 40 Punkten im Bereich II erhalten. Um die zweite Teilprüfung zu bestehen, muss man insgesamt 10 von 20 Punkten erhalten.

Der Kandidat, der die erste oder die zweite praktische Teilprüfung nicht besteht, wird aufgefordert, in dem Fach, in dem er die erforderliche Punktzahl nicht erzielt hat, an dem für die Nachprüfung vorgesehenen Tag und zur vorgesehenen Uhrzeit, die Prüfung erneut abzulegen. Für die zweite Teilprüfung legt er nur die Serie von Schüssen ab, für die er die Hälfte der Punkte nicht erzielt hat.

§3. Im Verlauf der gesamten praktischen Prüfung werden die Kandidaten von verschiedenen Beamten der Forstverwaltung entsprechend einem ausführlichen und vorher definierten Protokoll (Verwendung von Bewertungsbögen) geprüft. Während der praktischen Prüfung sind aussenstehende, von den Jägervereinigungen designierte Beobachter anwesend. Deren Aufgabe ist es, auf den guten Ablauf der Prüfung und eine objektive Bewertung der Kandidaten zu achten.

§4. An jedem Prüfungstag wird eine **Prüfungskommission** bestimmt, die sich aus einem Vertreter der Forstverwaltung und zwei Beobachtern zusammensetzt. Deren **Aufgabe** ist es :

- jeden im Verlauf eines Prüfungstages bei einer Teilprüfung vorkommenden Vorfall zu klären. Gemeint sind Situationen, bei denen sich Prüfer und Beobachter uneinig sind bezüglich der Bewertung einer Handlung eines Kandidaten oder jeden regelwidrigen Vorfall, den der Kandidat feststellt und dem Prüfer und/oder dem Beobachter **am Tag der jeweiligen Prüfung** mitteilt ;
- darüber zu entscheiden, ob ein Kandidat die Prüfung bestanden hat, wenn diesem ein Punkt in einem der 2 Fachgebiete der ersten Teilprüfung fehlt. Die Kommission berücksichtigt hierbei das Resultat des zweiten Fachgebietes sowie die Art der gemachten Fehler ;

Artikel 2. Der Kandidat, der an der praktischen Prüfung teilnimmt, ist verpflichtet, der vorliegenden Satzung und den Anweisungen der Prüfer strikt Folge zu leisten.

Artikel 3. Sind einzig berechtigt während des praktischen Teils der Jägerprüfung am Prüfungsort anwesend zu sein : die ordnungsgemäß vorgeladenen Kandidaten, die im Besitz der erforderlichen Dokumente sind (Vorladung und Identitätsbescheinigung), sowie die Prüfer, die Beobachter, das Hilfspersonal der Verwaltung und jede von ihr autorisierte Person.

Artikel 4. Die Kandidaten werden gruppenweise für eine bestimmte Uhrzeit vorgeladen. Einem Kandidaten, welcher nicht zu der in der Vorladung angegebenen Uhrzeit erscheint, kann die Teilnahme bei einer anderen Kandidatengruppe, entweder noch am selben Tag oder an einem anderen Tag, gewährt werden. Sie kann ihm jedoch auch definitiv durch die zuständige Verwaltung verweigert werden.

Artikel 5. Darüber hinaus kann die Verwaltung aus verschiedenen Gründen, die sie nicht zu verantworten hat (z.B. klimatische Verhältnisse, Anordnung der Militärbehörde,...) den Ablauf der praktischen Prüfung vorübergehend unterbrechen.

Artikel 6. Jeder Streitfall ist unverzüglich durch einen der anwesenden Beobachter dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu melden. Der Kandidat kann, in Erwartung einer Entscheidung der Kommission, den Rest der Teilprüfung ablegen. Streitfälle, die nicht am Prüfungstag selbst gemeldet werden, können nicht berücksichtigt werden.

Kapitel II : BESTIMMUNGEN BEZÜGLICH DER SICHERHEIT

Artikel 7. § 1. Im Verlauf der gesamten praktischen Prüfung werden die Kandidaten aufgefordert eine Reihe von Fragen zu beantworten und ein zweckdienliches Verhalten bei der Waffenhandhabung an den Tag zu legen. Die abgegebenen Antworten zu den gestellten Fragen und das Verhalten der Kandidaten werden mit Bonuspunkten oder Punktabzügen bewertet.

§2. Folgendes Verhalten wird als **schwerer Fehler** in puncto Sicherheit gewertet und gibt Anlaß zum definitiven **Ausschluß** des Kandidaten und führt zum Nichtbestehen der praktischen Prüfung :

- eine verriegelte Waffe in Richtung von Personen (sowie Kandidaten) halten ;
- beim Laden oder Entladen einer Waffe, deren Lauf in Richtung von Personen halten;
- ein Hindernis mit einer geladenen, geöffneten oder verriegelten Waffe überwinden (Zaun, Hecke, Überstieg, Graben, ...);
- schießen bei Vorhandensein einer menschlichen Silhouette vor der Schützenlinie;
- schießen innerhalb des Sicherheitszone (Bereich von 30° im Falle der Treibjagd - siehe Merkblatt);
- schießen, bevor der Befehl erteilt wurde oder schießen nach der Weisung « Schiessen unterbrechen » oder « Schiessen beendet » (2. Teilprüfung);
- Tragen einer mit echter Munition geladenen Waffe ausserhalb des Schießstandplatzes (2. Teilprüfung).

Werden ebenfalls als **schwere Fehler** gewertet und führen zum definitiven **Ausschluß** des Kandidaten, bzw. zum Nichtbestehen der praktischen Prüfung :

- der offensichtliche Austausch von Informationen unter Kandidaten. Aus diesem Grund sind Handy's auf dem Prüfungsgelände verboten;
- das Schiessen auf nicht freigegebenes Wild oder geschützte Tiere;
- Schiessen auf Wild während sich ein Hund in unmittelbarer Nähe von diesem aufhält.

§3. Folgendes **Verhalten** wird als schwere Fehler in Bezug auf Disziplin sich selbst und den Schießbestimmungen gegenüber und wird mit dem **Abzug von 8 (acht) Punkten** bestraft :

- Schiessen bei Vorhandensein von Vieh vor der Schützenlinie;
- einen Hochsitz mit einer geladenen Waffe besteigen oder absteigen, ohne zu überprüfen ob die Waffe gesichert ist.

§4. Folgendes **gefährliche Verhalten** wird mit dem **Abzug von 4 (vier) Punkten** bestraft :

- bei der Handhabung eines Gewehres : Zerlegen der Waffe, ohne vorher geprüft zu haben, ob die Kammer(n) leer ist (sind) und ohne gegebenenfalls entladen zu haben;
- die unvollständige Überprüfung einer Waffe (eine vollständige Überprüfung besteht aus : Entladen, visuelles Überprüfen der Läufe und des Magazins);
- in dem Bereich zwischen dem Kandidaten und anderen in der Nähe stehenden Personen den(die) Lauf(Läufe) in eine andere Richtung als nach oben zu richten (z.B. beim Test im Saal);
- ein Hindernis mit einer verriegelten, jedoch nicht geladenen Waffe überwinden (Zaun, Hecke, Überstieg, Graben, ...);
- eine Anweisung nicht befolgen, auch wenn keine gefährliche Situation vorliegt ;
- das Abschlagen des Schlagbolzens ohne Maßnahmen zur Sicherheit ergriffen zu haben ;
- die Waffe nicht entladen, wenn das Ende der Jagd mitgeteilt wurde;
- mit der Waffe innerhalb der Sicherheitszone in Anschlag gehen (Bereich von 30° im Falle der Treibjagd - siehe Merkblatt).

§5. Die **Vergabe von 2 (zwei) Strafpunkten** erfolgt :

für das gefährliche Führen einer Waffe. Werden einzig als nicht gefährliches Führen einer Waffe angesehen :

1. das Tragen einer abgekippten und entladenen Flinte über dem Unterarm;
 2. das Tragen der Waffe mit 2 Händen, vor sich, auf Brusthöhe, Läufe nach oben gerichtet;
 3. das Tragen auf der Schulter einer Büchse, deren Lauf (Läufe) in eine nicht gefährliche Richtung weist (weisen) oder das Tragen mit 2 Händen vor sich. Zum Besteigen eines Drückjagd- oder Hochsitzes, wird die Waffe quer über die Schulter getragen;
- für das Besteigen eines Hochsitzes und das Absteigen mit einer geladenen und gesicherten Waffe ;
 - für den Finger innerhalb des Abzugsbügels bei der Handhabung einer Waffe im Saal oder bei einer Vorwärtsbewegung (ausser natürlich der Moment kurz vor der Abgabe eines Schusses) ;
 - wenn versäumt wird zu kontrollieren, ob Kammer und Lauf (Läufe) bei der Übernahme einer Waffe leer sind;
 - wenn die Waffe in Richtung des Treibens geladen wird;
 - der Stecher aktiviert wird, bevor man das Ziel anvisiert.

§6. Andere Bewegungen, Verhaltensweisen und/oder Versäumnisse wie z.B. das nicht korrekte Öffnen oder Verschließen einer Waffe (N.B. bei einer Kipplaufwaffe müssen die Läufe nach unten gerichtet werden, bei einer Waffe mit starrem Lauf muß dieser nach oben gerichtet werden) oder das nicht korrekte Halten einer Waffe sowie das nicht Sichern derselben beim in die Hand nehmen im Innern eines Gebäudes oder das sitzende Schießen bei Treibjagden, können ebenfalls je nach Fall zur Bestrafung **durch Abzug von 1 (einem) oder 2 (zwei) Punkten** führen.

§7. Der Schuß auf freigegebenes Wild gibt Anrecht auf **2 (zwei) Bonuspunkte**.

§8. Die vom Kandidaten gemachten schweren Fehler, gefährliches Verhalten und/oder Versäumnisse wie auch Bonuspunkte werden vom Prüfer im Bewertungsbogen vermerkt.

Kapitel III. SPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN FÜR DIE ERSTE TEILPRÜFUNG

Artikel 8. Während der ersten Teilprüfung führt der Kandidat keine andere Munition mit sich, als diejenige, die ihm der Prüfer aushändigt. Diese Teilprüfung beinhaltet kein echtes Schiessen.

Artikel 9. Die Bewertung der Kandidaten erfolgt auf Grundlage ihrer Kenntnisse und ihres Verhalten bezüglich der beiden Fachgebiete der ersten Teilprüfung. Die Forstverwaltung legt den Ablauf und die Reihenfolge der Kandidaten für diese beiden Fachgebiete fest.

1) Erkennen und Handhabung der Jagdwaffen mit glattem und gezogenen Lauf und der entsprechenden Munition.

Besondere Bedingungen :

- Dieses Fachgebiet wird im Saal geprüft .
- Die Prüfung erfolgt auf Grundlage einer Auswahl unter folgenden Waffen : Quer- oder Bockflinte, Doppel – oder Bockdoppelbüchse, Repetierbüchse, halbautomatische Büchse.
Der Kandidat verfügt über maximal 15 Minuten um die ihm gestellten Aufgaben zu verrichten.
- Jede richtige Handhabung/Antwort erlaubt dem Kandidaten eine bestimmte Anzahl Punkte zu erhalten (maximal 20 Punkte).

2) Verhalten bei der Jagdausübung auf verschiedenen Parcours : Stöberjagd (Prüfung in Gruppen), Drückjagd, Ansitz- und Pirsch (Einzelprüfungen).

Besondere Bedingungen :

- Zu Beginn eines jeden Parcours wird der Kandidat über den Ablauf des Parcours informiert und man lenkt seine Aufmerksamkeit unter anderem auf die Sicherheitsaspekte, die bei einer von ihm verlangten Fortbewegung und eventuellem Schiessen zu berücksichtigen sind (Übungsmunition/Platzpatronen werden durch die Prüfer zur Verfügung gestellt) .
- Das jagdbare Wild und geschützte Tiere werden durch verschiedenfarbige Tontauben (weiss = jagdbares Wild , rot/orange = geschütztes Tier) und/oder Silhouetten dargestellt.
- Der Kandidat beginnt die Parcours mit einer bestimmten Ausgangspunktezahl. Von, bzw. zu dieser Punktezahl werden :
 - die im Verlauf der Parcours erteilten Strafpunkte abgezogen;
 - die beim Schiessen auf stehende Wildsilhouetten und auf fliegende, bzw. in die Luft geworfene Tontauben erzielten Bonuspunkte hinzugezählt.

Nur der Kandidat, der keinen Fehler macht und bewusst jedes "schussbare" Wild erlegt, erhält die maximale Punktezahl (40/40).

- Für alle Parcours kann der Kandidat auf keinen Fall eine Punktezahl über 40 erhalten.
- Ein Fehlerprozent von maximal 20% wird für das Schätzen der Entfernung zu Wildsilhouetten toleriert. Für die Entfernungen unter oder gleich 35 Meter beträgt der zulässige Fehler maximal 30 %.

Kapitel IV. SPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN FÜR DIE ZWEITE TEILPRÜFUNG

Abschnitt 1 - Allgemeine Bestimmungen für den Ablauf der Schießprüfung

Artikel 10. Die Reihenfolge der Kandidaten und Übungen bezüglich der Schießtests der zweiten Teilprüfung wird von der zuständigen Verwaltung bestimmt.

Artikel 11. Den Kandidaten werden im Rahmen des Möglichen Waffen mit glattem und/oder gezogenen Lauf, sowohl für Rechts- als auch für Linkshänder mit der dazugehörigen Munition zur Verfügung gestellt. Die Kandidaten erhalten einen Gehörschutz (Ohrenstöpsel).

Artikel 12. Die Kandidaten sind berechtigt, ihre persönliche(n) Waffe(n) und Munition unter Berücksichtigung folgender Bedingungen zu benutzen :

1. Die Waffen müssen zwangsläufig in entladenerem Zustand vor und nach dem Gebrauch in einem Futteral transportiert werden.
2. Die Waffen und Munition, wie auch optische Geräte (Zielfernrohr), die eventuell für das Büchschenschiessen Verwendung finden, müssen den Bestimmungen des Erlaßes der wallonischen Regionalexekutive vom 22. September 2005, welcher die Benutzung von Waffen und deren Munition für die Jagdausübung und bestimmter Jagdarten und -techniken regelt, entsprechen.
3. Die Büchsen sind gegebenenfalls mit Zielfernrohren ausgerüstet, die auf 100 Meter mit einem Parallaxenwert von 0 eingeschossen sind. Sie können mit einem weichen Druckpunktabzug oder Stecher ausgerüstet sein.
4. Für den Büchschenschuß muß das verwendete (Nominal-)Kaliber größer oder gleich 6,5 mm sein. Die Mindestenergie der verwendeten Munition muß an der Laufmündung 2200 Joules oder mehr betragen.
5. Wiedergeladene Munition und jede Munition einer unbekannteren Marke oder zweifelhaften Funktionssicherheit sind nicht zugelassen.
 6. Für den Schrotschuß sind nur Patronen mit der (belgischen) Nummerierung 6,7 oder 7 ½ sowie einer Ladung von 24 oder 28gr und mit Metallschroten, außer aus Blei, zugelassen.

Artikel 13. Der Kandidat begibt sich auf Anweisung des Prüfers zu dem ihm zugewiesenen Schießstandplatz und zeigt auf Anfrage seine persönliche Waffe vor oder wählt eine aus dem Gewehrständler.

Der Kandidat prüft, ob der/die Lauf/Läufe und Kammer(n) leer ist/sind, bevor er die Waffe benutzt.

Artikel 14. Der Kandidat schießt mit derselben Waffe, sofern keine mechanischen Schäden auftreten. Im letzteren Fall erhält er die Gelegenheit seine Serie mit einer anderen Waffe fortzuführen oder eine neue Serie anzufangen. Der Kandidat muß den festgestellten Schaden an der Waffe durch einen Prüfer bestätigen lassen.

Abschnitt 2 - Das Schiessen mit der Flinte

Artikel 15. Der Test besteht aus dem Schiessen einer Serie Tontauben, die von automatischen Wurfmaschinen, die in verschiedenen Positionen installiert sind, querfliegend, abstreichend oder am Boden rollend geworfen werden. Jeder Kandidat hat Anrecht auf 10 Tauben.

Die Tauben werden auf Abruf des Kandidaten geworfen (Stimme). Er kann hierbei die Waffe bereits im Anschlag haben oder auch nicht. Auf Anordnung des Prüfers wechselt der Kandidat seinen Standplatz nach jeder Serie von getroffenen oder gefehlten Tauben.

Artikel 16. Jeder Kandidat hat auf dem ersten Standplatz, den er zu Beginn der Serie einnimmt, Anrecht auf 2 Übungstauben. Diese Tauben werden nicht gewertet.

Eine Tontaube zählt 1 Punkt, wenn sie auf den ersten oder zweiten Schuß, ganz gleich bei welchem Treffer, zerspringt.

Eine Taube, die beim Werfen zerspringt, gibt Anrecht auf eine neue Tontaube, ganz gleich ob der Kandidat auf die zersprungenen Taube geschossen hat oder nicht.

Artikel 17. Im Falle einer vom Kandidaten gemeldeten falschen Handhabung der Sicherung, hat dieser für den Rest der noch laufenden Serie Anrecht auf das Werfen einer einzigen zusätzlichen Taube. Die Taube, die aufgrund dieses Fehlers nicht getroffen wurde, wird nicht mitgewertet.

Artikel 18. Im Falle eines mißlungenen Schusses durch eine defekte Patrone, hat der Kandidat Anrecht auf eine andere Taube. Die bereits geworfene Taube wird nicht in der Wertung berücksichtigt. Der Kandidat muß dem Prüfer den Nachweis für die Fehlerhaftigkeit der beanstandeten Munition liefern.

Abschnitt 3 - Das Schiessen mit der Büchse

Artikel 19. Der Kandidat schießt fünf Kugeln auf eine vom Schießstandplatz in 100 Metern Entfernung errichtete Silhouettenzielscheibe, die ein Stück Wild der Kategorie Hochwild darstellt. Der zu treffende Bereich ist im Schulterbereich des Tieres zentriert und wird durch einen Kreis mit einem Durchmesser von 30 cm begrenzt.

Artikel 20. Der Kandidat kann wählen, ob er stehend, kniend oder sitzend schießt und selbst entscheiden, ob er die zu seiner Verfügung stehenden Zielhilfen und -auflagen verwendet oder nicht.

Artikel 21. Jeder Treffer innerhalb des 30 cm breiten Kreises und solche, die den Rand berühren oder auch nur streifen, wird mit 2 Punkten angerechnet.

Artikel 22. Beim Vorzeigen der persönlichen Waffe zwecks Kontrolle gemäß Artikel 13, übergibt der Kandidat dem Prüfer sieben Patronen (fünf und eine Patrone für den Probeschuss sowie eine als Reserve).

Artikel 23. Der Kandidat begibt sich auf seinen Schießstandplatz mit geöffnetem Verschluss oder abgekippten Läufen.

Artikel 24. Vor der Schießserie darf der Kandidat einen Probeschuss abgeben, der nicht gewertet wird.

Er beginnt die Schießserie auf Anordnung des Prüfers (« Feuer frei ») und erhält eine Patronen nach der anderen.

Dem Kandidaten stehen maximal zehn Minuten zur Verfügung, um alle Schüsse abzugeben. Der Prüfer gibt den Befehl zur Beendigung des Schiessens (« Schiessen beendet »), entweder wenn die festgelegte Zeit abgelaufen ist oder am Ende der vom Kandidat abgegebenen Schießserie.

Artikel 25. Falls während des Schiessens ein mechanischer Schaden an der Waffe auftritt, kann der Kandidat gemäß Artikel 14 die Serie mit einer anderen Waffe weiterführen und erhält als Ausgleich eine dem Zeitverlust entsprechende Zeitspanne.

Artikel 26. Falls eine Patrone defekt ist (der Schuss geht nicht los), behält der Kandidat während einer halben Minute seine Schießposition bei und übergibt dem Prüfer auf dessen Befehl hin die defekte Munition und erhält eine Ersatzpatrone. Er erhält als Ausgleich eine dem Zeitverlust entsprechende Zeitspanne.

Artikel 27. Der Kandidat muß die verschiedenen Schießtests im Beisein der anderen Kandidaten, die sich auf den Nachbarstandplätzen befinden, durchführen. Außer der in den Artikeln 25 und 26 genannten Fälle, darf der Kandidat das Schiessen nicht von sich aus einstellen und als Argument hierfür irgendeine Störung geltend machen, die durch die Anwesenheit von anderen im Test befindlichen Kandidaten entstehen könnte.

Der Prüfer kann, auf seine Verantwortung hin, das Schiessen eines Kandidaten einstellen, falls er dies für notwendig hält. Der Kandidat muß den Befehl « Schiessen einstellen » befolgen.

Der Prüfer gibt den Befehl zur Wiederaufnahme des Schiessens durch den Befehl « Feuer wieder frei ». Der Kandidat erhält eine zusätzliche Zeitspanne als Ausgleich für den Zeitverlust.

Die befohlene Unterbrechung und der Grund hierfür werden im Bewertungsbogen vermerkt.

Artikel 28. Beim Schiessen mit der Büchse, wird jeder Schuss auf eine Nachbarscheibe als Fehlschuss gewertet (0 Punkte).

Artikel 29. Sobald das Schiessen beendet oder die zur Verfügung stehende Zeit abgelaufen ist, zeigt der Kandidat auf Anweisung des Prüfers oder auf den Befehl « Schiessen beendet » dem Prüfer zwecks Kontrolle die Waffe mit abgekippten Läufen oder geöffneter Kammer und verläßt danach den Schießstandplatz.

Artikel 30. Der Kandidat kann im Verlauf der Prüfung das Resultat seiner einzelnen Schüsse auf einem Bildschirm an seiner Seite kontrollieren.

Am Ende des Schiessens wird dem Kandidaten das Endresultat mitgeteilt. Das Schußbild mit den Treffern der Serie wird dem Prüfungsbogen beigefügt.